



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Wil, 4. Juni 2009

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Kantonsstrasse Nr. 2, Wil - Lärmsanierungsprojekt Georg-Rennerstrasse

1. Sachverhalt

Verkehrssituation

Der Autobahnanschluss Wil an die A1 wurde im Jahr 1965 erstellt. Zeitgleich wurde mit der Georg-Rennerstrasse die Autobahzubringerstrasse realisiert. Auf dem Abschnitt im Stadtgebiet von Wil nördlich der Autobahn liegen beidseits der Georg-Rennerstrasse dichte Wohnsiedlungen. Teilweise wurden mit den Überbauungen an der Georg-Rennerstrasse Lärmschutzmassnahmen realisiert. Der überwiegende Teil der Gebäude mit den Bewohnenden darin sind jedoch dem Verkehrslärm der Strasse, mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 18'000 Fahrzeugen, ausgesetzt.

Das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen beauftragte am 21. Juni 2006 ein externes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung eines Genehmigungsprojekts Lärmsanierung Georg-Rennerstrasse.

Am 13. Juli 2007 wurde dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Lärmsanierungsprojekt Georg-Rennerstrasse durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen zur Prüfung eingereicht.

Auswirkungen NFA

Im Zuge der entstandenen Unsicherheiten betreffend Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erfolgte erst am 23. Dezember 2008 die technische und finanzielle Zustimmung zum Lärmsanierungsprojekt seitens ASTRA. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, dass die Georg-Rennerstrasse mehrheitlich aus dem Nationalstrassennetz gestrichen werden soll. Dadurch ist für das Lärmsanierungsprojekt kantonales Recht anzuwenden.

Mit Schreiben vom 6. April 2009 stellte das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen das Lärmsanierungsprojekt Georg-Rennerstrasse der Stadt Wil zur Anhörung nach Art. 35 Abs. 2 Strassengesetz (sGS 732.1) zu.



2. Lärmsanierungsprojekt

Zwei Teilprojekte

Das Lärmsanierungsprojekt gliedert sich in zwei Teilprojekte: Teilprojekt 1 Lärmschutzwände und Teilprojekt 2 Schallschutzfenster.

Siedlungsplanerische Aspekte stellen an das Lärmsanierungsprojekt unterschiedliche gestalterische Anforderungen. Der südliche Abschnitt soll den heute bestehenden Geländeeinschnitt akzentuiert aufnehmen und das heutige Erscheinungsbild möglichst belassen. Der nördliche Abschnitt hingegen soll das städtebauliche Erscheinungsbild aufnehmen und eine Transparenz der östlich der Georg-Rennerstrasse gelegenen Wohnsiedlung zur Stadt ermöglichen. Auf der Westseite ist eine 388 Meter lange Lärmschutzwand auf einem Damm geplant. Auf der Ostseite ist eine 504 Meter lange Lärmschutzwand (Leichtbeton mit Glaselementen) vorgesehen. Die Lärmschutzwände weisen je nach Abschnitt eine Gesamthöhe von 3,00 Meter bis 5,50 Meter auf.

Lärmschutzwände und -wälle können infolge der bestehenden Bebauungssituationen zwischen der Gottfried-Kellerstrasse und der St. Gallerstrasse und vor dem Gebäude Heinrich-Federerstrasse 5a nicht realisiert werden. Bei diesen insgesamt zehn Gebäuden werden laut Prognose die Immissionsgrenzwerte im Jahr 2027 (massgebender Bemessungszeitpunkt) überschritten, weswegen Beiträge an Schallschutzfenster im Projekt vorgesehen sind.

Bei sieben Gebäuden können in den oberen Stockwerken trotz Lärmschutzwänden die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden. Die Realisierung von noch höheren Lärmschutzwänden und -wällen wäre nicht verhältnismässig und würde die Wohnqualität (Licht und Aussicht) mindern. Es sind einzig Schallschutzmassnahmen in der Form von Schallschutzfenstern geeignet. Dafür sind im Projekt entsprechende Beiträge vorgesehen.

Südlich der Autobahn an der Flawilerstrasse wird gemäss Lärmprognose im Jahr 2027 bei drei Gebäuden der Alarmwert überschritten. Können nach Art. 15 Lärmschutzverordnung (SR 814.41) bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen, wegen gewährten Erleichterungen die Alarmwerte nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Gebäude gegen Schall zu dämmen. Die Kosten sind hierfür im Projekt eingestellt.

Die Kostenaufteilung erfolgt gemäss Art. 75 Abs. 1 Strassengesetz (sGS 732.1), wonach der Bund 100 Prozent der Kosten zu tragen hat. Die Kosten des Sanierungsprojekts, unterteilt in die zwei Teilprojekte, betragen (Preisstand Juni 2007):

▪ Teilprojekt 1: Lärmschutzwände und -wälle	Fr.	2'790'000.--
▪ Teilprojekt 2: Schallschutzfenster	Fr.	736'600.--
▪ Total Kostenvoranschlag	Fr.	3'526'600.--



Bedeutung Georg-Rennerstrasse und Zusammenhang des Projekts mit dem Stadtentwicklungskonzept

Die Georg-Rennerstrasse ist ein Autobahnzubringer und stellt gleichzeitig eine wichtige Verbindung ins Toggenburg dar. Das hohe Verkehrsaufkommen führt zu einer entsprechenden Lärmbelästigung der Anwohnerinnen und Anwohner. Die Dringlichkeit eines gesetzeskonformen Lärmschutzes ist durch die vielen Bewohnenden an der Georg-Rennerstrasse gegeben, welche zum Teil Lärmbelastungen von weit über dem Immissionsgrenzwert ausgesetzt sind. Gerade auch die Vertretungen der Bewohnenden des Lindenhofquartiers äusserten mehrfach den dringenden Wunsch nach einer Verbesserung der Lärmsituation.

Im Stadtentwicklungskonzept ist als Ziel festgelegt worden, dass an Hauptstrassen mit dem Grundsatz der Lärmvermeidung (1. Priorität) und Lärmsanierung (2. Priorität) die Lärmbelastungen weiter gesenkt werden. An den Hauptverkehrsstrassen wird z.B. mit Geschwindigkeitsreduktion eine Verbesserung der Lärmwerte erreicht. Bauliche Lärmschutzmassnahmen wie Lärmschutzwände dürfen die Attraktivität des Strassenraums nicht beeinträchtigen (Seite 21). Im Weiteren wurde festgelegt, dass anstelle von Lärmschutzwänden nach Möglichkeit baulich-architektonische Massnahmen die Ausbreitung des Strassenlärms minimieren sollen (Seite 55).

Zu den Massnahmen zur Lärmvermeidung zählen beispielsweise die Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen oder der Einbau lärmarmen Beläge. Verkehrslenkende oder verkehrsreduzierende Massnahmen sind nicht vorzusehen, da es sich bei der Georg-Rennerstrasse um eine Kantonsstrasse mit regionaler Bedeutung handelt. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit ist bereits soweit als möglich erfolgt. Der Abschnitt zwischen Gamma-kreisel und Brücke Flurhofstrasse ist mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert. Ab der Brücke stadtauswärts gilt anschliessend die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Eine weitere Senkung ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht erwünscht. Der Einbau lärmarmen Beläge ist bei der Georg-Rennerstrasse aus technischen Gründen unzweckmässig (ungenügende Selbstreinigung, schnelle Alterung, aufwändigere Entwässerung und aufwändigerer Winterdienst). Damit verbleiben einzig Massnahmen entweder auf dem Ausbreitungsweg des Schalls (Lärmschutzwände) oder direkt bei der Empfängerin oder beim Empfänger (Lärmschutzfenster).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg des Schalls sind in erster Linie Hindernisse zwischen der Quelle und den Empfangspunkten. Aufgrund der räumlichen Situation ist eine Sanierung mit Lärmschutzwänden teilweise möglich. Bei Gebäuden, bei denen die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz und Lärmschutzverordnung trotz Lärmschutzwänden nicht eingehalten werden können, weil keine wirkungsvolle oder verhältnismässige quellenseitige Massnahme oder Massnahmen im Ausbreitungsbereich getroffen werden können, müssen Erleichterungen im Sinne von Art. 14 Lärmschutzverordnung beantragt werden. Da die Realisierung von noch höheren Lärmschutzwänden und -wällen bei der Georg-Rennerstrasse nicht verhältnismässig ist, sind für die nach der Sanierung immer noch über dem Immissionsgrenzwert liegenden Gebäudeteile Schallschutzmassnahmen in Form von Schallschutzfenstern vorgesehen.



3. Zuständigkeit

Der Bau von Staatsstrassen obliegt nach Art. 34 Strassengesetz dem Kanton. Nach Art. 35 Abs. 1 Strassengesetz wird die Politische Gemeinde, auf deren Gebiet das Strassenbauvorhaben liegt, bei der Projektierung angehört und zur Stellungnahme eingeladen. Gemäss Art. 35 Abs. 3 lit. I Gemeindeordnung beschliesst das Stadtparlament abschliessend über Stellungnahmen des Stadtrates zu Strassenbauten des Kantons bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 2'000'000.-- (Gesamtkosten). Über Fr. 2'000'000.-- untersteht die Beschlussfassung des Stadtparlamentes zu Stellungnahmen des Stadtrates dem fakultativen Referendum (Art. 9 lit. m Gemeindeordnung).

Das kantonale Tiefbauamt möchte nach erfolgtem Planauflageverfahren nach Strassengesetz bereits im Herbst 2009 mit den Bauarbeiten beginnen. Im Hinblick auf die täglichen Lärmimmissionen, denen die Anwohnerinnen und Anwohner ausgesetzt sind, wird eine möglichst rasche Realisierung begrüsst.

4. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen zuhanden der Regierung des Kantons St. Gallen die Stellungnahme zum Projekt „Kantonsstrasse Nr. 2, Wil: Lärmsanierungsprojekt Georg-Rennerstrasse B81.5.002.632“ zur Genehmigung mit folgenden Anträgen:

1. Dem Lärmsanierungsprojekt Georg-Rennerstrasse sei zuzustimmen.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht zufolge Art. 9 lit. m Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Übersichtsskizze Lärmsanierung